

Gesetz
gegen mißbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen
(Subventionsgesetz - SubvG)

Vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037; BGBl. III 453-18-1)¹

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt, für Leistungen, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind.

(2) Für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind, gelten die §§ 2 bis 6 nur, soweit das Landesrecht dies bestimmt.

§ 2 Bezeichnung der subventionserheblichen Tatsachen

(1) Die für die Bewilligung einer Subvention zuständige Behörde oder andere in das Subventionsverfahren eingeschaltete Stelle oder Person (Subventionsgeber) hat vor der Bewilligung oder Gewährung einer Subvention demjenigen, der für sich oder einen anderen eine Subvention beantragt oder eine Subvention oder einen Subventionsvorteil in Anspruch nimmt (Subventionsnehmer), die Tatsachen als subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches zu bezeichnen, die nach

1. dem Subventionszweck,
2. den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie
3. den sonstigen Vergabevoraussetzungen

für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind.

(2) Ergeben sich aus den im Subventionsverfahren gemachten Angaben oder aus sonstigen Umständen Zweifel, ob die beantragte oder in Anspruch genommene Subvention oder der in Anspruch genommene Subventionsvorteil mit dem Subventionszweck oder den Vergabevoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2, 3 im Einklang steht, so hat der Subventionsgeber dem Subventionsnehmer die Tatsachen, deren Aufklärung zur Beseitigung der Zweifel notwendig erscheint, nachträglich als subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches zu bezeichnen.

§ 3 Offenbarungspflicht bei der Inanspruchnahme von Subventionen

(1) Der Subventionsnehmer ist verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.

(2) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher dem Subventionsgeber anzuzeigen.

¹ Dieses Gesetz ist als Artikel 2 Bestandteil des Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität vom 29. 7. 1976 (BGBl. I S. 2034).

§ 4 Scheingeschäfte, Mißbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

(1) Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich. Wird durch ein Scheingeschäft oder eine Scheinhandlung ein anderer Sachverhalt verdeckt, so ist der verdeckte Sachverhalt für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteil maßgebend.

(2) Die Bewilligung oder Gewährung einer Subvention oder eines Subventionsvorteils ist ausgeschlossen, wenn im Zusammenhang mit einer beantragten Subvention ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung unter Mißbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen wird. Ein Mißbrauch liegt vor, wenn jemand eine den gegebenen Tatsachen und Verhältnissen unangemessene Gestaltungsmöglichkeit benutzt, um eine Subvention oder einen Subventionsvorteil für sich oder einen anderen in Anspruch zu nehmen oder zu nutzen, obwohl dies dem Subventionszweck widerspricht. Dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn die förmlichen Voraussetzungen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils in einer dem Subventionszweck widersprechenden Weise künstlich geschaffen werden.

§ 5 Herausgabe von Subventionsvorteilen

(1) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet und dadurch einen Vorteil erlangt, hat diesen dem Subventionsgeber herauszugeben.

(2) Für den Umfang der Herausgabe gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Herausgabepflichtige nicht berufen, soweit er die Verwendungsbeschränkung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

(3) Besonders bestehende Verpflichtungen zur Herausgabe bleiben unberührt.

§ 6 Anzeige bei Verdacht eines Subventionsbetrugs

Gerichte und Behörden von Bund, Ländern und kommunalen Trägern der öffentlichen Verwaltung haben Tatsachen, die sie dienstlich erfahren und die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

§ 7 Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.²

² Dieses Gesetz ist verkündet im BGBl. I Nr. 93 vom 6.8.1976.

§ 264.¹⁾ Subventionsbetrug. (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind,
2. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet,
3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder
4. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.

(2)¹ In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.² Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. aus grobem Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege für sich oder einen anderen eine nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes erlangt,
2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht oder
3. die Mithilfe eines Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung mißbraucht.

(3) § 263 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(5)¹ Nach den Absätzen 1 und 4 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, dass auf Grund der Tat die Subvention gewährt wird.² Wird die Subvention ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren der Subvention zu verhindern.

(6)¹ Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 bis 3 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2).

² Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden; § 74a ist anzuwenden.

(7)¹ Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist

1. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil
 - a) ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und
 - b) der Förderung der Wirtschaft dienen soll;
2. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird.

² Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.

(8) Subventionserheblich im Sinne des Absatzes 1 sind Tatsachen,

1. die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes von dem Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnet sind oder
2. von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich abhängig ist.

Hinweise über die Veröffentlichung von Förderdaten

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 111 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik sowie Art. 57 ff. der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) spätestens zum 31. Mai jeden Jahres nachträglich für das vorangegangene Jahr im Internet zu veröffentlichen.

Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

Mit der Veröffentlichung der Daten über die Begünstigten aus den Europäischen Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Transparenz der Verwendung der Unionsmittel und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern sowie die Kontrolle der Verwendung der EU-Unionsmittel zu verstärken.

Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem EU-Haushaltsjahr 2014 (Beginn: 16.10.2013) an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus den o.g. EU-Agrarfonds.

Die Veröffentlichung enthält gemäß Art. 111 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1306/2013 folgende Informationen:

- a) den Namen der Begünstigten, und zwar
 - Vorname und Nachname, sofern der Begünstigte eine natürliche Person ist;
 - den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Personen ist, die nach der Gesetzgebung des betreffenden Mitgliedstaats eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt;
 - den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist;
- b) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie gegebenenfalls die Postleitzahl bzw. der Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht;
- c) eine Aufschlüsselung der Beträge der Zahlungen für jede aus dem EGFL und aus dem ELER finanzierte Maßnahme gemäß Artikel 57 in Verbindung mit Anhang XIII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 sowie die Summe dieser Beträge, die jeder Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat;
- d) eine Beschreibung der aus dem EGFL bzw. dem ELER finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c) gewährt werden und der Art und des Ziels jeder Maßnahme.

Die zu veröffentlichenden Beträge der Zahlungen für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen entsprechen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen, einschließlich des Beitrags der Europäischen Union und des nationalen Beitrags.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 112 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 Begünstigte, deren Gesamtbetrag an Beihilfen aus beiden o. g. Fonds den von den Mitgliedstaaten festgelegten Schwellenwert (1.250,-- €) in einem Jahr nicht übersteigt. In diesem Fall wird der Begünstigte durch einen Code angegeben. Sollte die Identifizierung einer natürlichen Person als Begünstigte auf Grund der unter b), c) und d) aufgeführten Informationen infolge einer begrenzten Anzahl von in der Gemeinde wohnhaften oder eingetragenen Begünstigten dennoch möglich sein, werden – um dies zu verhindern - die Informationen unter Angabe der nächstgrößeren Verwaltungseinheit, zu der diese Gemeinde gehört, veröffentlicht.

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung erfolgt auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz
- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetzes (AFIG)
- Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIV)

in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Informationen werden auf einer speziellen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

www.agrar-fischerei-zahlungen.de

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 65/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte bei den für die betreffenden Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder wird verwiesen.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website

https://ec.europa.eu/agriculture/cap-funding/beneficiaries/shared_de

eingerrichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

Datenschutzinformation zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung und Revitalisierung von Brachflächen

Informationen nach Art. 13, 14 und 21 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung
(DSGVO)

Mit diesen Datenschutzinformationen unterrichten wir Sie über die Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten im Rahmen der Umsetzung der Förderrichtlinie zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung und der Revitalisierung von Brachflächen (FR ILE/REVIT).

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

Verantwortlich ist das

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Naumburger Str. 98
D-07743 Jena

datenschutz@tlllr.thueringen.de
www.thueringen.de/th9/tlllr

Telefon: +49 361 57 4041-000
Telefax: +49 361 57 4041-390

2. Wie kann ich den Datenschutzbeauftragten des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) erreichen?

Den Datenschutzbeauftragten des TLLLR erreichen Sie unter:

- Datenschutzbeauftragter -
Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Naumburger Str. 98
D-07743 Jena

datenschutzbeauftragter@tlllr.thueringen.de

Telefon: +49 361 57 4041-000
Telefax: +49 361 57 4041-390

3. Welche Ihrer persönlichen Daten werden verarbeitet und wofür?

Ihre personenbezogenen Daten werden verarbeitet, damit das TLLLR Ihnen Fördermittel bewilligen und die damit zusammenhängenden Aufgaben als Bewilligungsbehörde wahrnehmen kann. Hierzu ist es erforderlich, dass Sie im Laufe des Verfahrens (Auswahlverfahren, Antragsverfahren, Verwendungsnachweisprüfung, etc.) personenbezogene Daten angeben und das TLLLR diese verarbeitet. Ihre Daten werden vom TLLLR genutzt, um eine Förderentscheidung zu treffen und rechtlichen Verpflichtungen aus dem EU-Recht sowie dem Zuwendungsrecht nachzukommen. Die Datenerhebung, -speicherung und -verarbeitung erfolgt in einem speziellen Datenerfassungsprogramm zum Zweck der Nachweisführung über die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel.

Insbesondere folgende persönliche Daten werden hierzu erhoben:

- Personendaten (Vorname, Name, usw.)
- Kontaktdaten (Straße, PLZ, Ort, Telefonnummer, Fax, E-Mail-Adresse, usw.)
- Steuerdaten
- Zahlungs- und Abrechnungsdaten
- Kontodaten

Welche Daten konkret verarbeitet werden, können Sie den entsprechenden Formularen (Antrag, Auszahlung, Verwendungsnachweis, De-minimis-Erklärung, ggf. weitere) entnehmen.

Ihre personenbezogenen Daten können – je nach Fallgestaltung – an folgende Empfänger weitergegeben werden:

- zuständige Thüringer Ministerien und deren Beauftragte
- zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie weitere berechtigte Stellen
- Zahlstelle EGFL/ELER
- Thüringer Staatshauptkasse
- Europäischer Rechnungshof
- Bundesrechnungshof
- Thüringer Rechnungshof
- Regionale Aktionsgruppe LEADER und das jeweilige Regionalmanagement
- Gerichte

4. Auf welcher Rechtsgrundlage werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet?

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist zur Wahrnehmung der oben beschriebenen Aufgaben zur Umsetzung des Förderverfahrens, die im öffentlichen Interesse (Leistungsverwaltung) liegen, erforderlich. Rechtsgrundlage dafür ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO.

Ihre personenbezogenen Daten werden u. a. verarbeitet, um europarechtlichen sowie nationalen und landesrechtlichen Pflichten nachzukommen. Beispielsweise zur Erfüllung der sich aus den Art. 111 bis 113 der VO (EU) Nr. 1306/2013 i. V. m. den Art. 57 bis 62 der VO (EU) Nr. 908/2014 ergebenden Berichterstattungspflichten. Rechtsgrundlage für diese Art der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO.

Sofern die Datenverarbeitung für die Wahrung berechtigter Interessen des TLLLR erforderlich ist, können Ihre Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO verarbeitet werden.

Sofern das TLLLR zur Verarbeitung personenbezogener Daten für bestimmte Zwecke sich von Ihnen eine Einwilligung (Art. 7 DSGVO, § 39 ThürDSG) erteilen lässt, ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO die Rechtsgrundlage. Ebenso, wenn Sie sich ungefragt mit einem Anliegen an das TLLLR wenden und Daten übermitteln, da das TLLLR dann aus Ihrem Verhalten schließt, dass Sie mit der Datenverarbeitung einverstanden sind und darin einwilligen (konkludente Einwilligung).

5. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Ihre personenbezogenen Daten werden vom TLLLR solange gespeichert, wie es erforderlich ist, den entsprechenden Zweck zu erfüllen. Einfluss auf die Länge der Speicherdauer haben zudem europäische, nationale und landesrechtliche Vorgaben. Sobald der Zweck der Speicherung entfällt oder die durch Rechtsvorschriften vorgegebenen Speicherfristen abgelaufen sind, werden Ihre Daten gelöscht.

6. Welche Rechte haben Sie?

Sie haben das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), auf Löschung (Art. 17 DSGVO), auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO), auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO) und das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO).

7. Wie können Sie sich an die Aufsichtsbehörde wenden?

Die zuständige Aufsichtsbehörde erreichen Sie unter:

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 900455
99105 Erfurt

poststelle@datenschutz.thueringen.de

Telefon: +49 361 57 3112-900

8. Werden automatisierte Entscheidungen durchgeführt?

Automatisierte Entscheidungen einschließlich Profiling (Art. 22 DSGVO) führt das TLLLR nicht durch.

9. Besteht eine Pflicht zur Bereitstellung der Daten?

Die personenbezogenen Daten sind erforderlich für die Entscheidung über die Bewilligung bzw. Belassung der beantragten Zuwendung gemäß FR ILE/REVIT. Werden die Daten nicht angegeben kann dies im Förderverfahren zur Ablehnung des Antrags, zur Aufhebung des Bescheids und ggf. zur Rückforderung von Mitteln führen.